

Einladung

**zur ordentlichen Hauptversammlung
der telegate AG**

Geschäftsjahr 1.1.2005 bis 31.12.2005

WKN 511 880, ISIN Code DE 000 511 8806



Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Montag, dem 15. Mai 2006, 10:00 Uhr,
im Konferenzzentrum am Sitz der telegate AG,
Fraunhoferstr. 12, 82152 Planegg-Martinsried, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.
telegate AG, Planegg-Martinsried
WKN 511 880, ISIN Code DE 000 511 880 6

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2005**
2. **Vorlage des geänderten festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2004**
3. **Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2005 von EUR 18.809.440,29 wie folgt zu verwenden:

 1. Verteilung an die Aktionäre
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,65 je Stückaktie
ISIN Code DE 0005118806
(Wertpapier-Kenn-Nummer 511 880)
auf 20.987.045 Stückaktien
für das Geschäftsjahr 2005 EUR 13.641.579,25
 2. Einstellung in die Gewinnrücklagen EUR 5.167.861,04
 3. Bilanzgewinn EUR 18.809.440,29
4. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
5. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
6. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.
7. **Dispens von der Pflicht zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine Offenlegung der Bezüge und sonstigen empfangenen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds (§ 285 S. 1 Nr. 9 lit. a) S. 5-9 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) S. 5-9 HGB) für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010 weder im Jahres- noch im Konzernabschluss vorzunehmen.
8. **Anpassung der Satzung an das UMAG (Änderung von Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3)**
 - 8.1 Zum 1. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz beseitigt das auch in der Satzung der telegate AG vorgesehene Hinterlegungserfordernis als gesetzliche Teilnahmevoraussetzung für die Teilnahme an Hauptversammlungen. Dies erfordert eine Anpassung der Satzung der telegate AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Ziffer 5.1 (2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (Ziffer 5.2 (2)), einberufen.“

Ziffer 5.2 (1), 5.2 (2) und 5.2 (3) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.“

„(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes (Ziffer 5.2 (3)) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

„(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist mindestens durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes (in deutscher oder englischer Sprache) durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

Darüber hinaus wird eine neue Ziffer 5.2 (4) der Satzung wie folgt eingefügt, die bisherige Ziffer 5.2 (4) wird Ziffer 5.2 (5)

„(4) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

8.2 Darüber hinaus bietet § 131 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes in der Neufassung durch das UMAG die Möglichkeit, das Frage- und Rederecht des Aktionärs aufgrund Satzungsregelung angemessen zu beschränken.

Im Hinblick hierauf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgende Neufassung der Ziffer 5.3 (2) der Satzung der telegate AG vor:

„(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, und zwar sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch für einzelne Rede- und Fragebeiträge eines Aktionärs.“

9. Änderung des Aktienoptionsprogramms gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2005 und Änderung der Ziffer 2 (6) der Satzung

In der Hauptversammlung vom 12. Mai 2005 wurde unter Tagesordnungspunkt 6 die Ermächtigung von Vorstand und – gegenüber Vorstandsmitgliedern – des Aufsichtsrats zur Gewährung von Bezugsrechten (Einführung eines Aktienoptionsprogramms) beschlossen und die Ziffer 2 (6) der Satzung (bedingtes Kapital) neu gefasst.

Unter lit. a) des vorstehend bezeichneten Beschlusses wurde u. a. geregelt, dass je Geschäftsjahr maximal 300.000 Bezugsrechte ausgegeben werden dürfen.

Der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Mai 2005 gefasste Beschluss hat folgenden Inhalt:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Aktienoptionsplan der telegate AG aufzulegen und Aktienoptionen (Bezugsrechte) auf bis zu 1.000.000 Stückaktien der telegate AG an die in nachfolgendem Unterabsatz (2) bezeichneten Bezugsberechtigten zu gewähren. Soweit Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

Es dürfen je Geschäftsjahr maximal 300.000 Bezugsrechte ausgegeben werden. Die Festlegung der Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte an alle Bezugsberechtigten je Kalenderjahr unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(1) Inhalt der Bezugsrechte

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Erwerb einer Stückaktie der telegate AG. Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

(2) Bezugsberechtigte / Aufteilung der Bezugsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst folgende Personen:

- Mitglieder des Vorstandes der telegate AG;
- Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen, die mit der telegate AG im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) verbunden sind;
- Arbeitnehmer der telegate AG sowie der mit der telegate AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich wie folgt auf:

- Mitglieder des Vorstandes: 35%;
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen: 25%;
- Arbeitnehmer: 40%.

Ein Doppelbezug bei Zugehörigkeit eines Bezugsberechtigten zu mehreren Gruppen ist nicht zulässig.

(3) Ausübungspreis

Der Erwerb der Stückaktien der telegate AG erfolgt zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis je Stückaktie entspricht dem durchschnittlichen Schlusspreis der Aktie der telegate AG im

Xetra-Handel der Deutsche Börse AG während der zehn Börsenhandelstage, die dem Zeitpunkt der Zuteilung des Bezugsrechtes unmittelbar vorangehen. § 9 AktG bleibt unberührt.

(4) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte können dem Bezugsberechtigten einmalig oder in mehreren Tranchen bis zum 30.06.2008 zum Erwerb angeboten werden. Der Erwerb kann nur innerhalb der letzten fünf Börsenhandelstage eines jeden Monats erfolgen. Die Bezugsrechte gelten als zum letzten Tag des Erwerbszeitraums zugeteilt, soweit die Optionsbedingungen nichts anderes vorsehen.

(5) Wartezeit / Ausübungs- und Sperrzeiträume

(5.1) Ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie, sobald die Wartezeit für die erstmalige Ausübungsmöglichkeit abgelaufen ist. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung beträgt zwei Jahre ab Zuteilung der Bezugsrechte gemäß vorstehendem Absatz (4).

(5.2) Nach Ablauf dieser Wartezeit können die Bezugsrechte ganz oder teilweise bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Zuteilung der Bezugsrechte ausgeübt werden. Sie müssen in jedem Fall bis zum 30.09.2010 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die bis zum 30.09.2010 nicht ausgeübt sind, verfallen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung. Die Ausübung ist ausschließlich in den nachfolgend bestimmten Ausübungszeiträumen gestattet. Ein Ausübungszeitraum beginnt jeweils mit dem zweiten Börsenhandelstag nach dem Tag der Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses zum 30.06. eines Geschäftsjahres und mit dem zweiten Börsenhandelstag nach dem Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der telegate AG. Der Ausübungszeitraum endet mit Abschluss des zehnten Börsenhandelstages nach der jeweiligen Veröffentlichung.

(5.3) Folgende Zeiträume sind Sperrzeiträume:

- Ein Zeitraum von 15 Kalendertagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der telegate AG;
- Der Zeitraum vom Beginn des Tages, an dem die telegate AG ein Angebot zum Bezug neuer Aktien oder Anleihen mit Wandel- oder Optionsrechten in einem Börsenpflichtblatt einer Wertpapierbörse veröffentlicht, bis Ablauf des letzten Tages der Angebotsfrist.

Der Vorstand wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen zur Beachtung des Verbotes von Insidergeschäften, weitere Sperrzeiträume vorab festzulegen und diese in geeigneter Form (z.B. Internet) bekannt zu machen.

(6) Erfolgsziele

(6.1) Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, wenn für einen Ausübungszeitraum alternativ eines der folgenden Erfolgsziele erreicht ist. Jeder Ausübungszeitraum ist gesondert zu betrachten.

(6.1.1) Outperformance

Das Erfolgsziel der Outperformance ist erreicht, wenn sich die Aktie der telegate AG im Referenzzeitraum besser entwickelt als der Prime All-Share-Index der Deutsche Börse AG. Maßgeblich für den Vergleich der Entwicklung des Prime All-Share-Index und des Kurses der Aktie der telegate AG ist jeweils der Unterschiedsbetrag (in Prozentpunkten) zwischen dem Anfangswert und dem Schlusswert des betrachteten Referenzzeitraums.

Anfangswert (als 100%) für die Ermittlung der Entwicklung des Prime All-Share-Index ist der Wert des Prime All-Share-Index zum Ende des Tages, an dem die Bezugsrechte als zugeteilt gelten (Absatz (4) dieses Beschlusses). Anfangswert (als 100%) für die Entwicklung des Kurses der Aktie der telegate AG ist der Schlusspreis der Aktie der telegate AG im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG an dem Tag, an dem die Bezugsrechte als zugeteilt gelten. Schlusswert (in Prozent vom Anfangswert) für die Ermittlung der Entwicklung des Prime All-Share-Index ist der arithmetische Mittelwert der Werte des Prime All-Share-Index zum Ende der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums. Schlusswert (in Prozent vom Anfangswert) für die Entwicklung des Kurses der Aktie der telegate AG ist der arithmetische Mittelwert der Schlusspreise der Aktie der telegate AG im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG an den letzten 20 Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums.

Referenzzeitraum ist der Zeitraum, der mit dem auf den Tag der Zuteilung der Bezugsrechte folgenden Tag beginnt und mit dem letzten für die Ermittlung des Schlusswertes maßgeblichen Tag endet.

(6.1.2) Steigerung des Aktienkurses der telegate AG

Das Erfolgsziel der Steigerung des Aktienkurses der telegate AG ist erreicht, wenn sich der Börsenkurs der Aktie der telegate AG im Referenzzeitraum um mehr als durchschnittlich 7% p. a. gesteigert hat.

Für die Berechnung des Anfangswertes und des Schlusswertes des Kurses der Aktie der telegate AG sind die Bestimmungen gemäß Absatz (6.1.1) maßgeblich.

(6.2) Die Erfüllung eines der Erfolgsziele gemäß Unterabsatz (6.1) reicht aus.

(6.3) Bei einer Änderung der Börsenusancen sind die Bestimmungen dieses Aktienoptionsprogramms so auszulegen, dass sie dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen. Insbesondere ist bei einer Neustrukturierung der Indizes auf den Index abzustellen, der von Gewichtung und Bedeutung dem Prime-All-Share-Index am nächsten kommt. Bei einer Ablösung des Xetra-Handelssystems durch ein Nachfolgesystem ist auf dieses Nachfolgesystem abzustellen.

(7) Anpassung bei Kapital-, Struktur- und vergleichbaren Maßnahmen

(7.1) Die Optionsbedingungen können für Fälle von Kapital-, Struktur- oder vergleichbaren Maßnahmen Anpassungsregeln, insbesondere hinsichtlich des Ausübungspreises, vorsehen.

(7.2) § 9 AktG bleibt unberührt.

(8) Erfüllung der Bezugsrechte

Die Erfüllung der Bezugsrechte kann nach Wahl der telegate AG mit Stückaktien unter Ausnutzung des nachstehend unter b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder in sonstiger Form erfolgen.

(9) Einzelheiten und sonstige Bestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Mitglieder der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen sowie für die Arbeitnehmer die Einzelheiten bezüglich der Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplanes festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstandes der telegate AG betroffen sind, wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

Zu den Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und den weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplanes gehören insbesondere Bestimmungen betreffend die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bezugsberechtigten sowie Regelungen über die Abwicklung nach Ausübung der Bezugsrechte, insbesondere Art und Weise der Lieferung und Veräußerung der erworbenen Aktien.

Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Beschluss im Rahmen der Vorgaben durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auf einen Ausschuss des Aufsichtsrates delegieren.

b) Bedingtes Kapital

Zur Bedienung der Optionsrechte wird ein bedingtes Kapital gemäß Ziffer 2 (6) der Satzung unter Aufhebung der bisherigen Ziffer 2 (6) von € 1.000.000,00 festgesetzt.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe zur Bedienung von Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft, die im Rahmen des Aktienoptionsplans der telegate AG gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 12.05.2005 an Mitglieder des Vorstandes der telegate AG, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der telegate AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der telegate AG und der mit der telegate AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Bezugsberechtigten) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten aus

Aktienoptionsplänen der telegate AG von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der telegate AG Gebrauch machen und die telegate AG zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder ihre Verpflichtungen gegenüber den Bezugsberechtigten in sonstiger Form erfüllt.

Die bislang auf 300.000 Stück begrenzte Anzahl der je Kalenderjahr auszugebenden Bezugsrechte soll aufgrund des Wachstums der Gesellschaft insbesondere auch durch die Erschließung neuer Märkte im Ausland und der sehr guten Entwicklung der Gesellschaft erhöht werden. Dies ist erforderlich, um auch zukünftig herausragend qualifizierte Mitarbeiter an die Unternehmen der telegate Gruppe binden zu können.

Im Hinblick hierauf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgenden Beschluss vor:

a) Änderung des Aktienoptionsprogramms

1. Abweichend von dem gemäß Tagesordnungspunkt 6 unter lit. a) gefassten Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Mai 2005 dürfen je Geschäftsjahr maximal 400.000 Bezugsrechte – statt der bislang zulässigen 300.000 Bezugsrechte – ausgegeben werden. Die Festlegung der Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte an alle Bezugsberechtigten je Kalenderjahr unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Im Übrigen verbleibt es bei dem zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 12. Mai 2005 gefassten Beschluss.

b) Änderung der Ziffer 2 (6) der Satzung

- „(6) „Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 1.000.000,00 eingeteilt in bis zu 1.000.000 Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der telegate AG und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 12.05.2005 und 15.05.2006. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Mitglieder des Vorstandes der telegate AG, die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der telegate AG und verbundener Unternehmen, denen die Bezugsrechte eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Verbundene Unternehmen der telegate AG im Sinne dieser Regelung sind alle mit der telegate AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.“

10. Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz 1976 aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu

wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge für die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gebunden.

Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft gemäß Ziffer 4.1 (2) der Satzung mit der Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung ab.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre zu wählen:

- **Herbert Brenke**, Kaufmann, Essen,
andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG:
SHS Informationssysteme AG, Planegg-Martinsried;
Mitglied des Aufsichtsrats;
QSC AG, Köln, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats;
ASKK Holding AG, Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
Küttner GmbH & Co. KG, Essen, Mitglied des Beirats;
ASR Auto-Stern von Russland AG, Moskau/Russland, Mitglied des Aufsichtsrats.
- **Luca Majocchi**, Chief Executive Officer (CEO) der SEAT Pagine Gialle S.p.A., Turin, Italien,
andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG:
Chairman der TDL Infomedia Ltd., London, Großbritannien,
Chairman der Seat Corporate University S.c.a.r.l., Turin, Italien;
- **Maurizia Squinzi**, Chief Financial Officer (CFO) der SEAT Pagine Gialle S.p.A., Turin, Italien,
andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG:
Director der TDL Infomedia Ltd., London, Großbritannien,
Chairman der Thomson Directories Ltd., London, Großbritannien,
Vice-Chairman der Cipi S.p.A., Mailand, Italien,
Chairman der TDL Group Ltd. i.L., London, Großbritannien,
Chairman der TDL Infomedia Holdings Plc. i.L., London, Großbritannien,
Chairman der TDL Infomedia Finance Ltd. i.L., London, Großbritannien,
Chairman der TDL Infomedia Group Plc. i.L., London, Großbritannien;
- **Dr. Arnold R. Bahlmann**, Kaufmann, München,
andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG:
Business Gateway AG, Starnberg, Mitglied des Aufsichtsrats;
Debitel AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats;
TVN Gruppe, Warschau, Polen, Mitglied des Aufsichtsrats;
Source Media Inc., New York, USA, Mitglied des Board Directors
SBS Broadcasting, Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Aufsichtsrats;
- **Stanislas Laurent**, Chief Operating Officer (COO) der AOL Europe London, Großbritannien,
keine Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG
- **Jürgen von Kuczowski**, Kaufmann, Gauting,
andere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG:
Arcor AG & Co. KG, Eschborn, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
Swisscom Mobile AG, Ittigen (Kanton Bern), Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats.

II. Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert.

Daher bestehen für die Hauptversammlung am 15. Mai 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Für die Teilnahmeberechtigung ist es ausreichend, die Voraussetzungen von nur einer der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

1. Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (24. April 2006, 00:00 Uhr) bei der Gesellschaft oder bei der nachfolgend benannten Stelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstelle ist Deutsche Bank AG.

Die Hinterlegung kann auch bis zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (24. April 2006, 00:00 Uhr) bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesen Fällen ist die von dem Notar oder der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung, welche die hinterlegten Stücke nach Nummern und Anzahl zu bezeichnen hat, bis zum Ablauf des ersten Werktags nach Ablauf der Hinterlegungsfrist (25. April 2006) bei der Gesellschaft vorzulegen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der vorstehend genannten Stellen bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Alternativ besteht folgender weiterer Weg:

2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Aktienbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft einreichen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 8. Mai 2006 unter folgender Adresse zugehen:

telegate AG
Herrn Johann Dietsch
Fraunhoferstraße 12a
82152 Planegg-Martinsried
Telefax: +49/(0)89 / 89 54 – 11 50

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (24. April 2006, 00:00 Uhr) zu beziehen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen können.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse **www.telegate.com** im Bereich Investor-Relations zur Verfügung oder können werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 / (0)89 / 210 27 222 (beauftragte Agentur: Haubrok Corporate Events GmbH) angefordert werden.

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG sind an die folgende Adresse zu richten:

telegate AG
Herrn Johann Dietsch
Fraunhoferstraße 12a
82152 Planegg-Martinsried
Telefax: +49/(0)89 / 89 54 – 11 50
E-Mail: investor.relations@telegate.com

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.telegate.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Planegg-Martinsried, im März 2006

telegate AG
Der Vorstand

Anfahrtsweg zur telegate AG

1. Von Autobahnen Stuttgart / Nürnberg oder von Flughafen München mit dem Pkw:

- vom Mittleren Ring auf die BAB Lindau (A96)
- Ausfahrt Gräfelfing, auf die Pasinger Straße
- von dort links auf die Würmtalstraße abbiegen
- dann rechts in die Lochhamerstraße, dort ist auf der rechten Seite der „OBI-Baumarkt“
- nach dem „OBI-Baumarkt“ rechts abbiegen in die Fraunhoferstraße
- Folgen Sie der Linkskurve der Fraunhoferstraße
- nach etwa 100 Metern auf der linken Seite ist das Gebäude der Telegate AG (gegenüber Café Martinsried)

Parkplätze stehen zur Verfügung. Nähere Informationen dazu am Empfang der Telegate AG.

2. Vom Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- S-Bahn S8 (Richtung Nannhofen) ⇒ Marienplatz
- U-Bahn U6 (Richtung Klinikum Großhadern) ⇒ Großhadern
- Regionalbus 266 (Richtung Planegg) ⇒ Martinsried,
Fraunhoferstraße

oder:

- S-Bahn S1 Muc (Richtung Ostbahnhof München) ⇒ Laim
- S-Bahn S6 (Richtung Tutzing)
(auf gegenüberliegendem Gleis) ⇒ Lochham
- Fußweg (ca. 3 Minuten) ⇒ Lochham, Jahnpl.
- Regionalbus 267 (Richtung Fürstenried West) ⇒ Martinsried, Nord

3. vom Hauptbahnhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- S-Bahn S6 (Richtung Tutzing) ⇒ Lochham
- Fußweg (ca. 3 Minuten) ⇒ Lochham, Jahnplatz
- Regionalbus 267 (Richtung Fürstenried West) ⇒ Martinsried, Nord

oder:

- U-Bahn U1 (Richtung Mangfallplatz) ⇒ Sendlinger Tor
- U-Bahn U6 (Richtung Klinikum Großhadern) ⇒ Großhadern
- Regionalbus 266 (Richtung Planegg) ⇒ Martinsried,
Fraunhoferstraße

www.telegate.com



telegate AG · Fraunhoferstraße 12a · 82152 Martinsried